

Informationsblatt zur Beantragung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung

Bildung von Wohnungs- bzw. Teileigentum:

Das Wohnungseigentumsgesetz (WEG) ermöglicht die Bildung von Sondereigentum an Wohnungen und an "nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen" (Teileigentum). Wohnungseigentum ist das Sondereigentum an einer Wohnung in Verbindung mit dem Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum, zu dem es gehört. Das Gleiche gilt für das Teileigentum als Sondereigentum an „nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen“ eines Gebäudes (z. B. Läden, Büros, Garagen usw.). Gemeinschaftliches Eigentum sind das Grundstück sowie die Teile, Anlagen und Einrichtungen des Gebäudes, die nicht im Sondereigentum stehen.

Für die Beantragung werden folgende Unterlagen benötigt:

Ein formloser Antrag, welcher Angaben zu dem Eigentümer/Antragsteller, zum Gebäude (Anschrift, Flur, Flurstück(e) sowie zur Anzahl der Einheiten, die gebildet werden sollen, enthält. Hilfreich ist auch die Angabe des Baugenehmigungsaktenzeichens des betreffenden Gebäudes.

Für sämtliche Gebäude (-teile) auf dem Grundstück werden die Grundrisse, Schnitte und Ansichten benötigt. Eine vollständige Bemaßung der Aufteilungspläne ist nicht erforderlich. Es genügt, dass die Pläne maßstabsgetreu 1:100 sind und sich die Raumgrößen aus diesen errechnen lassen.

Die einzelnen Sondereigentumseinheiten sind mit einem Kreis um die Nummer der Sondereigentumseinheit zu kennzeichnen. Dieses Symbol wird in den Grundrissen in jeden Raum einer Einheit und in abgegrenzte Dachterrassen und Balkone usw., die nur über ein Sondereigentum zugänglich sind, eingetragen.

Räume ohne Kreis und Ziffer sind Gemeinschaftseigentum.

Jedem Plansatz ist eine Flurkarte beizufügen.

Das Antragsschreiben ist in 1facher Ausfertigung, die Plansätze mit Flurkarten sind mindestens in 2facher Ausfertigung vorzulegen (Anzahl nach Bedarf). Alle Unterlagen können Kopien sein.

Gebühren:

Die Kosten für die Bearbeitung eines Antrages auf Abgeschlossenheitsbescheinigung werden gemäß §§ 1 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit Nr. 71 der Bauaufsichtsgebührensatzung des Main-Taunus-Kreises vom 01.01.2005 mit je 65,00 € je Wohnungs- und/oder Teileigentum beziffert. Für jede Mehrausfertigung und Änderung werden 15,00 € berechnet.

Bearbeitende Stelle:

Die erforderlichen Unterlagen reichen Sie bitte beim Main-Taunus-Kreis, Der Kreisausschuss, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim oder Postfach 1480, 65704 Hofheim ein. Sachbearbeiter.: Herr Dalle, Telefon 06192/201 1217 , Fax 06192/201 1987 oder 1892, E-Mail: torsten.dalle@mtk.org, Zimmer 3.018.